



Marktgemeinde
ST. PETER AM OTTERSBAACH
Petersplatz 3, 8093 St. Peter am Ottersbach

TEL 03477/2255 | FAX 03477/2255-6 | BEZIRK Südoststeiermark | WEB www.st-peter-ottersbach.gv.at
MAIL gde@st-peter-ottersbach.gv.at | AMTSSTUNDEN Montag – Freitag, 08:00 – 12:00 Uhr

St. Peter am Ottersbach, am 25. Mai 2023

**Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung GemO 1967,
LGBl. Nr. 115/1967 idGF. 125/2012 wird kundgemacht:**

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz - LStVG. 1964, LGBl. Nr. 154/1964, idF. LGBl. Nr. 60/2008 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Peter am Ottersbach unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros INNOGEO Ziviltechniker GmbH, Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 8421 St. Veit/Südsmk., Schulstraße 16, GZ: 18408 T vom 09.03.2023 in seiner Sitzung am 24. Mai 2023 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen.

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben.

Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Die betroffene Straße trägt im Straßennetz der Marktgemeinde St. Peter a. O. Weg Nr. 99 „Unterrosenbergweg“.

Diese Verordnung wird rechtswirksam mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Reinhold Ebner

Angeschlagen am: 26.05.2023
Abgenommen am: 12.06.2023